



Geschäftsordnung des Waiblinger Frauenrats

Fassung gültig ab 4. Juli 2011

Frauenrat Waiblingen

Geschäftsordnung

Präambel

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Grundgesetz Art. 3 Abs. 2

Der Frauenrat der Stadt Waiblingen ist ein Forum der öffentlichen Diskussion zur erfolgreichen Umsetzung des Verfassungsauftrags auf kommunaler Ebene. Er stellt die Gleichstellungsarbeit in Waiblingen auf eine breite Basis und unterstützt die Arbeit der Beauftragten für Chancengleichheit.

§ 1 Frauenrat

Für die Stadt Waiblingen wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 13. Februar 2004 ein Frauenrat als Forum für die Frauen in der Stadt Waiblingen gebildet.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Der Frauenrat ist unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ist weder an Weisungen von Verbänden und Vereinen noch an Weisungen der Stadtverwaltung gebunden.
2. Der Frauenrat verfolgt folgende Ziele:
 - die Stärkung und Vernetzung der Gleichstellungsarbeit
 - die Stärkung der Beteiligung von Frauen an öffentlichen Entscheidungen
 - die Stärkung eines diskriminierungsfreien- und gewaltfreien Zusammenlebens
 - die Stärkung der fairen Verteilung von Belastungen, Kosten, Pflichten, Annehmlichkeiten, Vorteilen und Möglichkeiten zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf knappe Ressourcen.

3. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
- die Frauen- und Gleichstellungspolitik der Stadt Waiblingen kritisch und konstruktiv zu begleiten und voranzubringen, mit dem Ziel der Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Bereichen des kommunalen Lebens
 - ein Forum zur öffentlichen Diskussion zu bilden
 - die Beratung und der Informationsaustausch über die frauenpolitische Arbeit
 - die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und aktueller Projekte.

§ 3 Zusammensetzung des Frauenrats und Vorsitz

1. Der Frauenrat besteht aus Vertreterinnen Waiblinger Frauengruppen, Institutionen, Gemeinderatsfraktionen und Verbänden, die mit gleichstellungsrelevanten Themen befasst sind. Der Frauenrat behält sich vor, bei Bedarf weitere Gruppen aufzunehmen.
2. Mitglied können nur Frauengruppen, Institutionen und Verbände werden, die für Fraueninteressen Partei ergreifen. Alle Gruppen und Institutionen müssen durch eine Frau vertreten sein. Einzelne Frauen können nicht Mitglied werden.
3. Frauengruppen und Organisationen, die neu aufgenommen werden wollen, müssen die Mitgliedschaft schriftlich beantragen und sich und ihre Arbeit im Frauenrat vorstellen. Der Frauenrat entscheidet nach Aussprache in nicht-öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über ihre Aufnahme.
4. Die Vertreterin und deren Stellvertreterin der Frauengruppen, Institutionen und Verbänden werden für jeweils vier Jahre von ihrer Einrichtung benannt. Danach entscheidet die jeweilige Einrichtung neu über die Entsendung. Ein Wechsel innerhalb der vier Jahre ist möglich.
5. Der Frauenrat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Für das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden kann durch 2/3-Mehrheit ein gesonderter Modus vereinbart werden. Bei Ausscheiden der Vorsitzenden bzw. deren Ausstieg wird für die verbleibende Zeit eine neue Vorsitzende gewählt. Dasselbe Verfahren gilt für das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Frauenrat kann für einzelne Projekte und Veranstaltungen Arbeitsgruppen bilden, deren Zielsetzung der Frauenrat vorab beschließt. Diese berichten dem Frauenrat über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

7. Vertreterinnen, die sich entgegen der Ziele und Aufgaben des Frauenrats verhalten, können vom Frauenrat ausgeschlossen werden. Die Mitgliedsinstitution erhält die Möglichkeit, eine andere Vertreterin zu benennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertreterinnen

1. Die Frauenrätinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach der Satzung der Stadt Waiblingen über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit.
2. Die Teilnahme an den Sitzungen des Frauenrats ist verbindlich. Falls eine Frauenrätin verhindert ist, hat sie für ihre Stellvertretung zu sorgen.
3. Über persönliche Daten oder vertrauliche Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Frauenrats bekannt oder erhoben werden, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über die Mitgliedschaft im Frauenrat hinaus, soweit die Einhaltung der Verschwiegenheit nicht aufgehoben wurde oder die Daten oder Vorgänge anderweitig öffentlich geworden sind.
4. Alle Frauenrätinnen arbeiten gleichberechtigt im Gremium zusammen. Die Übernahme von Aufgaben und Funktionen ist unabhängig von der entsendenden Institution oder Organisation.

§ 5 Sitzungen des Frauenrats

1. Die Sitzungen des Frauenrats werden von der Vorsitzenden geleitet.
2. Die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats der Stadt Waiblingen gehören. Bei Bedarf können sachkundige Personen zugezogen werden. Die Vorsitzende kann auch Nichtmitgliedern das Wort erteilen.
3. Sitzungen des Frauenrats sind mindestens viermal jährlich einzuberufen.
4. Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt. Themen können durch die Entscheidung der Vorsitzenden des Frauenrats in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen werden.
5. Zeit und Ort der Sitzungen des Frauenrats sind nach Möglichkeit zu Beginn des Jahres festzulegen und im „Stauferkurier“ bekannt zu machen.
6. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher schriftlich per Post einzuladen.

7. Der Frauenrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Frauenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Geschäftsführung des Frauenrats

1. Die Geschäftsführung liegt bei der Beauftragten für Chancengleichheit der Stadt Waiblingen. Die Beauftragte für Chancengleichheit übernimmt – in Absprache mit der Vorsitzenden – die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie lädt die Presse zu den Sitzungen ein und führt das Protokoll bei den Sitzungen. Die Beauftragte für Chancengleichheit ist im Frauenrat nicht stimmberechtigt.
2. Die Beauftragte für Chancengleichheit informiert den Frauenrat über ihre Planung und berichtet kontinuierlich über ihre Tätigkeit und die Umsetzung von Beschlüssen.

§ 7 Verknüpfung mit dem Gemeinderat der Stadt Waiblingen

Der Frauenrat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung (BSV). Der Frauenrat wird dabei im Ausschuss von der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und weiteren Mitgliedern des Frauenrats vertreten. Unabhängig von diesem Regeltermin bleibt es dem Frauenrat unbenommen, zu jeder Zeit aus seinem Themenbereich Anträge an den Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung (BSV) zu stellen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Über eine Änderung der Geschäftsordnung sowie die Aufnahme von Mitgliedern bzw. den Ausschluss von Vertreterinnen entscheidet der Frauenrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 In Kraft treten

Die ursprüngliche Geschäftsordnung trat am 03. Februar 2005 in Kraft. Die Überarbeitung der Geschäftsordnung wurde am 04. Juli 2011 verabschiedet und erhält an diesem Tag ihre Gültigkeit.

Anlage zu §3 1:

Im Frauenrat vertretene Institutionen sind derzeit:

- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)
- AGTiF-Fraktion
- CDU/FW-Fraktion
- Familien-Bildungsstätte Waiblingen e. V.
- FDP-Fraktion
- Frauenwerkstatt
- FraZ Frauen im Zentrum Waiblingen e. V.
- FW-DFB-Fraktion
- Integrationsrat/Integrationsförderung
- Jugendgemeinderat
- Kulturhaus Schwanen
- LandFrauenvereine Waiblingen
- pro familia Waiblingen
- SPD-Fraktion
- Stadtseniorenrat

Anlage zu §3 5:

„Modus 2019“ zum Amt der ersten und der stellvertretenden Vorsitzenden

Jedes entsandte Gremiumsmitglied des Frauenrats übernimmt für je 12 Monate das Amt der ersten Vorsitzenden und das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge ergibt sich durch die alphabetische Reihenfolge der Mitgliedsinstitutionen. Das Amt der ersten Vorsitzenden wird zum Wechsel eines Kalenderjahres neu besetzt. Das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden wechselt zur Mitte eines Kalenderjahres. Dieser Modus wird aufrechterhalten, bis eine Frauenrätin für eine reguläre Amtszeit in das Amt der ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde oder ein anderer Modus beschlossen wird. Dies wird in der jeweils letzten Sitzung eines Kalenderjahres besprochen. Scheidet eine der Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus dem Gremium aus, rückt die nächste Frauenrätin in besagter Reihenfolge nach.